



Antworten auf die Anfrage nach § 26 GO-KT des Abg. Dr. Höpken zu den Zahlungsarten auf den Wertstoffhöfen des Kreises

VO/2024/288-01 öffentlich <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 11.09.2024 Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Antworten sind der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2024-09-10 Antwort § 26 GO - Anfrage WGK - AWR
---	--



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt und Ordnung

11.09.2024

Anfrage nach § 26 der Geschäftsordnung des Kreistages der WGK-Fraktion zur Kreistagssitzung am 16.09.2024: Ausschluss von Barzahlungen auf Wertstoffhöfen der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR)

Vermerk:

1. Ist die ausschließlich bargeldlose Bezahlweise rechtlich zulässig? Falls ja, bitten wir um Benennung der Rechtsgrundlagen.

Der von der AWR angestrebte Ausschluss der Barzahlung dürfte rechtlich zulässig sein, sofern die geplante Härtefallregelung erfolgt ist.

Der Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit durch öffentliche Träger ist möglich, sofern dieser nicht zum Zweck oder zur Folge hat, die rechtliche Ausgestaltung des Status von Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu determinieren, er weder rechtlich noch faktisch zu einer Abschaffung von Banknoten führt, er aus Gründen des öffentlichen Interesses erlassen worden ist und er verhältnismäßig ist. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.04.2022 (BVerwG, Urteil vom 27.04.2022 – 6 C 2.21) und dürften unter Berücksichtigung der geplanten Härtefallregelung erfüllt sein.

Die AWR erwartet durch den Ausschluss von Barzahlungen eine Kostenersparnis bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zudem ist durch eine effizientere Durchsetzung der Zeitaufwand geringer, sodass Personal eingespart werden kann. Dies ist erforderlich, da insbesondere Fachpersonal immer seltener auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist und in den kommenden fünf bis zehn Jahren mehrere Mitarbeitende der AWR in Rente gehen. Diese Einsparungen liegen im öffentlichen Interesse, da die AWR die Aufgaben der Abfallentsorgung und die Einziehung der Entsorgungsentgelte für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wahrnimmt.

Der Bargeldausschluss ist nach dem Bundesverwaltungsgericht verhältnismäßig, wenn eine Härtefallregelung für diejenigen vorgesehen wird, die nachweislich keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten. Ein ausnahmsloser Barzahlungsausschluss würde diejenigen unangemessen benachteiligen, die keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten und damit mangels Zahlungsmöglichkeit von den Leistungen der AWR ausgeschlossen wären. Dies wäre insbesondere deshalb unangemessen, da die Einwohner als Erzeuger oder Besitzer von Abfällen rechtlich verpflichtet sind, diese zu verwerten und zu beseitigen bzw. der AWR zur Verwertung und Beseitigung zu überlassen (§§ 7 Abs. 2 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). In einer

Härtefallregelung ist deshalb die Möglichkeit der Barzahlung für diejenigen vorzusehen, die nachweislich keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten. Laut der AWR wird eine solche Härtefallregelung schnellstmöglich in die Satzung aufgenommen und durch den Erhalt geringfügiger Bargeldbestände umgesetzt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist derzeit § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Verbindung mit Ziffer 5 der Benutzungsordnung der AWR.

2. Wurden Alternativen (z.B. Bargeldautomaten und/ oder Zahlung per Rechnung) geprüft?

Mögliche Alternativen wurden durch die AWR vor der Entscheidung in Betracht gezogen. Der Arbeitsaufwand, der mit Bargeld einhergeht, bliebe bei der Verwendung eines Bargeldautomaten bestehen. Das Bargeld müsste sicher verwahrt und transportiert werden, zudem wäre nach wie vor ein Tagesabschluss erforderlich. Der Umgang mit Bargeld stellt auch ein Sicherheitsrisiko dar.

Zahlungen per Rechnung werden bei laufenden Dauerverträgen bereits seit Jahren durchgeführt. Für jeden einzelnen Kunden ist dies jedoch wenig praktikabel. Sowohl die Rechnungserstellung als auch das nachfolgende Forderungsmanagement erfordern einen Zeit- und Personalaufwand, der gerade bei Kleinstbeträgen nicht im Verhältnis steht.

3. Welche datenschutzrechtliche Prüfungen wurden durchgeführt und mit welchem Ergebnis? Wurde dabei die Erhebung der KFZ-Kennzeichen als Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ihre Rechtsgrundlage hin geprüft? Welche Rechtsgrundlage wird hierfür angegeben?

Die AWR hat unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe b und f der Datenschutzgrundverordnung geprüft, ob die Einführung des neuen Kassensystems unter Erfassung der Kennzeichen mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist. Dabei ist sie zum Ergebnis gekommen, dass datenschutzrechtliche Belange der Einführung nicht entgegenstehen. Insbesondere werden die Kennzeichen ausschließlich für den Aufenthalt auf dem AWR-Wertstoffhof gescannt, datenschutzkonform gespeichert und nach fünf Tagen wieder gelöscht. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt in keiner Weise.

gez. Brasch